

Gemeinde Hinte

26. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Berücksichtigung der Stellungnahmen

aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

15.03.2023

26. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hinte hat in seiner Sitzung am die Aufstellungsbeschlüsse zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Steuerung von Windenergieanlagen (WEA) gefasst sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte über öffentliche Auslegung mit der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) vom bis

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte per Anschreiben vom mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum

Übersicht über die vorliegenden Stellungnahmen

Nachfolgend werden die Inhalte der vorliegenden Stellungnahmen, soweit sie Hinweise, Anregungen oder Bedenken enthalten, wiedergegeben und Vorschläge zur Berücksichtigung gemacht. Der Inhalt von Stellungnahmen ohne Hinweise, Anregungen oder Bedenken wird nicht wiedergegeben.

INHALTSVERZEICHNIS

STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	4
1. Avacon Netz GmbH / DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG, Salzgitter (Datum der PDF) 11.01.2023	4
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn Datum der PDF 11.01.2023	5
3. Erster Entwässerungsverband Emden, Krummhörn Datum Anschreiben 07.11.2022	7
4. EWE Netz GmbH, Oldenburg Datum der PDF 11.01.2023	8
5. Gasunie Deutschland GmbH, Hannover Datum der PDF 11.01.2023	10
6. IHK Emden Datum der PDF 11.01.2023.....	12
7. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover Datum Anschreiben 05.12.2022	13
8. Landkreis Aurich Datum Anschreiben 12.12.2022.....	20
9. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aurich Datum Anschreiben 04.11.2022	29
10. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds. (LGLN), Hannover Datum Anschreiben 25.11.2022	31
11. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Aurich Datum Anschreiben 10.11.2022	37
12. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft (NLWKN), Aurich Datum Anschreiben 10.11.2022	38
13. Ostfriesische Landschaft, Aurich Datum Anschreiben 17.11.2022	39
14. Stadt Emden, Fachdienst 361 Stadtplanung Datum Anschreiben 02.12.2022	44
15. Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück Datum PDF 11.01.2023	45
16. Tennet TSO GmbH, Lehrte Datum Anschreiben 16.11.2023	46
17. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Hannover Datum Anschreiben 21.11.2023	50
18. Öffentlichkeit Datum Anschreiben 25.11.2023	51

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	---

STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. Avacon Netz GmbH / DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG, Salzgitter	(Datum der PDF) 11.01.2023
1.1. im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser / WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Träger weiterer Versorgungsanlagen wurden bereits berücksichtigt und beteiligt.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn Datum der PDF 11.01.2023	
2.1. die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, so weit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen (WEA) können grundsätzlich verschiedenste militärische Interessen berühren oder gar beeinträchtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.2. Die von Ihnen im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im Zuständigkeitsbereich für militärische Flugplätze nach 18a Luftverkehrsgesetz, hier Flugplatz Wittmundhafen sowie im Interessengebiet der LV-Radaranlage Brockzetel im Entfernungsbereich zwischen 25 - 35 km. Bereits ab Höhen von 67 bis 89 m üNN ragen WEA in den Erfassungsbereich der LV-Anlage hinein und es kann Störungen in der Erfassung geben. Auch die Lage der einzelnen WEA untereinander kann von Bedeutung für das zu erwartende Störpotenzial der LV-Anlage sein. Die verbleibenden Potenzialflächen 3b, 4a und 6 befinden sich im Entfernungsbereich bis 35 km zur Anlage.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um ein Kapitel 15.5. „Zuständigkeitsbereich für militärische Anlagen“ bei den Nachrichtliche Übernahmen und entsprechend auf der Planzeichnung ergänzt.
2.3. Belange der Bundeswehr werden somit berührt. In welchem Umfang Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den WEA-Typ, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrtshindernissen nach WGS 84 in Grad, Minuten und Sekunden, vorliegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Übermittlung der Daten über die Anzahl, den WEA-Typ, die Nabenhöhe und weiterer Faktoren sind nicht Teil dieser Potenzialstudie und werden bei der späteren Zulassungsplanung übermittelt. Die Begründung wird um ein Kapitel 16.9 „Zuständigkeitsbereich für militärische Anlagen“ bei den Hinweisen ergänzt.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Eine konkrete abschließende Aussage ist erst im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich. Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben. Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu den in o.g. genannten Bereichen zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.	

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	--

3. Erster Entwässerungsverband Emden, Krummhörn	Datum Anschreiben 07.11.2022
es queren einige unserer Verbandsgewässer die Änderungsbereiche A bis C der Sonderfläche Windenergie / Fläche für die Landwirtschaft. Diese wurden unter NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE unter Punkt 3. Räumuferzone (§ 6 der Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden) auf dem Flächennutzungsplan mit aufgeführt. Ebenfalls auch im Teil B Begründung - Vorentwurf unter Punkt 9.3 Nachrichtliche Übernahmen und 15.3 Räumuferzone (§ 6 des 1. Entwässerungsverbandes Emden), dies begrüßt der Verband. Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen somit aus Verbandssicht keine Bedenken. Die satzungsgemäßen Bestimmungen des Verbandes gelten unverändert. Ich danke für die Beteiligung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
4. EWE Netz GmbH, Oldenburg	Datum der PDF 11.01.2023
4.1. vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die EWE Netz GmbH wird bei dem weiteren Verfahren beteiligt.
4.2. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen Auskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen .	
4.3. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift! Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.	Der Hinweis wird von der Gemeinde bei zukünftigen Verfahren beachtet.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
5. Gasunie Deutschland GmbH, Hannover Datum der PDF 11.01.2023	
5.1. wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5.2. Wichtiger Hinweis in eigener Sache: Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportale BIL ein -> https://portal.bil-leitungsauskunft.de. BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen wei-	<i>Gemeinde, bitte bei der Beteiligung zum Entwurf beachten.</i>

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
ter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen. Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	---

6. IHK Emden	Datum der PDF 11.01.2023
6.1. die Planungsunterlagen haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind daher keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
7. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover	Datum Anschreiben 05.12.2022
7.1. in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	s. Pkt. 7.2 ff
7.2. Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Um die Ziele zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme (Niedersächsische Nachhaltigkeitsstrategie) und der Neuversiegelung (NAGB-NatSchG §1a) zu erreichen, ist eine verstärkte Berücksichtigung dieser Belange in Planungsprozessen erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die detaillierte Beachtung der Belange des Bodenschutzes erfolgt in der ggf. erfolgenden verbindlichen Bauleitplanung und dem Zulassungsverfahren sowie bei der Ausführung der Baumaßnahmen.
7.3. Es wird begrüßt, dass die BK50 und die Auswertungskarten des NIBIS für die Bewertung herangezogen wurden. Im Plangebiet befinden sich, wie im Umweltbericht beschrieben, laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand:2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: Kategorie Seltene Böden (statistisch) extrem nasse Böden	Die Hinweise werden berücksichtigt. Der Umweltbericht in Kap. 3.4.1 wird entsprechend ergänzt.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung												
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor. <table><tr><th>Tiefenbereich</th><th>Inhalt</th><th>Massnahme</th></tr><tr><td>0-2 m</td><td>kalkfreies toniges Material; örtlich mit sulfatsaurem Material</td><td>Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum</td></tr><tr><td>0-2 m</td><td>kalkfreies, aktuell und potenziell sulfatsaures Material</td><td>flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert</td></tr><tr><td>0-2 m</td><td>kalkhaltiges toniges</td><td>Erkundung bei be-</td></tr></table>	Tiefenbereich	Inhalt	Massnahme	0-2 m	kalkfreies toniges Material; örtlich mit sulfatsaurem Material	Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum	0-2 m	kalkfreies, aktuell und potenziell sulfatsaures Material	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert	0-2 m	kalkhaltiges toniges	Erkundung bei be-	
Tiefenbereich	Inhalt	Massnahme											
0-2 m	kalkfreies toniges Material; örtlich mit sulfatsaurem Material	Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum											
0-2 m	kalkfreies, aktuell und potenziell sulfatsaures Material	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert											
0-2 m	kalkhaltiges toniges	Erkundung bei be-											

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken			Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
	Material, z.T. mit erhöhten Schwefelgehalten	gründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausscheidungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum	
unterhalb 2 m	aktuell und potenziell sulfatsaures Material aus mineralischen Anteilen und Torfen	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert	
unterhalb 2 m	kalkhaltiges Material über potenziell sulfatsaurem Material	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert	
7.4. Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure(bis pH < 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke.	
7.5. Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ Geofakten 24 und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ Geofakten 25 hin. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholzäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.	Die Hinweise zum Umgang mit sulfatsauren Böden werden zur Kenntnis genommen. Da auf der Fläche des Geltungsbereiches je nach Aushubtiefe nicht ausgeschlossen werden kann, dass potenziell sulfatsaure Böden gefördert werden, ist im Zulassungsverfahren ein Bodenmanagementplan zu entwickeln, in dem genauere Bodenuntersuchungen vorgenommen sowie Verwertungsaussagen für den Boden getroffen werden. Danach können auf Grundlage dieses Konzeptes die Erschließungsplanung sowie Vorhabenplanung vorgenommen werden. Die Begründung in Kap. 16.4 und der Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.
7.6. Bei Rückbaumaßnahmen an Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass(gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“. Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlossen werden. Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4	Die Hinweise zu den Rückbaumaßnahmen der Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung								
des Windenergieerlasses auf den Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hin. 7.7. Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: <table><tr><th>Objektname</th><th>Betreiber</th><th>Leitungstyp</th><th>Leitungsstatus</th></tr><tr><td>Gashochdruckleitung Emden - Etzel</td><td>Statoil Deutschland GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr></table> Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Gashochdruckleitung Emden - Etzel	Statoil Deutschland GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Statoil Deutschland wird im weiteren Verfahren um Stellungnahme gebeten.
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus						
Gashochdruckleitung Emden - Etzel	Statoil Deutschland GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb						

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
7.8. Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an mark-scheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sobald es Baumaßnahmen im Zuge des o. g. Vorhaben kommt, werden die Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort beachtet.
7.9. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte ge-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
genüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
8. Landkreis Aurich	Datum Anschreiben 12.12.2022
8.1. mit E-Mail vom 01.11.2022 teilten Sie mir mit, dass die Gemeinde Hinte beabsichtigt den Flächennutzungsplan durch eine 26. Änderung abzuändern. Gleichzeitig geben Sie mir die Gelegenheit eine Stellungnahme bis zum 15.12.2022 abzugeben. Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: Immissionsrechtliche Belange: Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land am 01.02.2023 kommt es in Bezug auf den Ausschluss bzw. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen zu einem Systemwechsel. Nach § 245e Abs. 1 BauGB n. F. gelten die Rechtswirkungen eines Flächennutzungsplanes gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in der bis zum 01.02.2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorbehaltlich des § 249 Abs. 5 S. 2 BauGB n. F. fort, wenn der Plan bis zum 01.02.2024 wirksam geworden ist. Sie entfallen, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027. Es wird angeregt, in der Begründung einschl. Umweltbericht bereits auf die neue Rechtslage einzugehen (u .a. Begründung S. 6, 17 f; Potenzialstudie S. 6 ff).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Jedoch war bei der Erstellung der Potenzialstudie die neue Rechtslage noch nicht vorhanden. Potenzialstudie und Begründung werden unter Berücksichtigung des Flächenbeitragswertes für den LK von 0,82 %, der Ermittlung in Hinte bei Rotor-in von 4,3 % des Gemeindegebiets als Sonderbauflächen bzw. von 2,24 % bei Rotor-out und der neuen Rechtslage grundsätzlich in den fraglichen Teilen aktualisiert. Es ist auch zu thematisieren, inwieweit hier die Gemeinde ihren Anteil am nachzuweisenden Flächenbeitragswert, der ja noch nicht mit dem Landkreis und den anderen Kommunen abgestimmt wurde, bereits erfüllt.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
8.2. Inhaltlich enthält der Flächennutzungsplanentwurf die Festlegung „Rotor in“. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Rotor-innerhalb-Flächen nach § 4 Abs. 3 WindBG nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anrechenbar sind. Nach dieser neuen Rechtslage und der zu erfüllenden Flächenbeitragswerte ist diese Festlegung kontraproduktiv und nicht mehr zeitgemäß. Ich rate Ihnen daher dringend, diese Festlegung zu ändern.	Der Aussage wird nicht zugestimmt. Die Festlegung von Rotor-innerhalb-Flächen ist nicht „kontraproduktiv“, sie reduziert lediglich den Anteil der anrechenbaren Flächen. (hier von 4,3 auf 2,24 % des Gemeindegebietes) Jedoch werden durch die Rotor-innerhalb-Flächen die festgelegten Abstände aus der Potenzialstudie auch bei der Errichtung der Windenergieanlagen tatsächlich eingehalten. Und nicht wie bei der Festlegung von Rotor-out-Flächen durch den Rotorradius verringert.
8.3. In der Begründung (S. 9) wird die Anzahl der bestehenden Windenergieanlagen (WEA) mit 35 angegeben. In der Potentialanalyse (S. 7) ist die Anzahl abweichend mit 34 WEA angegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anzahl der Windenergieanlagen einheitlich mit 34 angegeben.
8.4. Unter Ziffer 1.5 Absatz 2 der Begründung (S. 9) wird ausgeführt, dass WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG zu genehmigen sind. Diese Aussage ist unvollständig und damit nicht korrekt. Für WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m bedarf es abhängig von weiteren Voraussetzungen entweder eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 19 BImSchG oder eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Absatz wird um die weiteren Ausführungen bezüglich der Genehmigung von WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m korrigiert.
8.5.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Der Planung liegt eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m zugrunde. In der Potentialstudie (S. 21) wird von einer Nabenhöhe von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 m ausgegangen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Kreisgebiet bereits mehrfach WEA mit einem Rotordurchmesser von mehr als 100 m genehmigt wurden.	Die Annahme der Referenzanlage schließt die Errichtung von Anlagen mit höheren Rotordurchmessern in den schließlich durch die Bauleitplanung dargestellten Sonderbauflächen nicht aus. Die gleiche Aussage wurde in der Potenzialstudie bereits auf die Gesamthöhe der Anlage getätigt.
8.6. Die Ausführungen zu den bisherigen Flächennutzungsplandarstellungen in der Potentialanalyse (S. 11) sind missverständlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die 9. und 17. Änderung des Flächennutzungsplans unwirksam sind und die Festsetzungen daher keine Ausschlusswirkung entfalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird in Kap. 5.1 der Potenzialanalyse darauf hingewiesen, dass der vorliegende FNP zum Thema Windenergie aufgrund rechtlicher Mängel nicht durchsetzbar ist.
8.7. Die Ausführungen zum Schutzanspruch von Wohnhäusern innerhalb einer Außenbereichssatzung (Potentialstudie S. 25f) sind missverständlich. Wohnhäuser innerhalb einer Außenbereichssatzung oder im Außenbereich müssen mit der Ansiedlung privilegierter Vorhaben rechnen, so dass ihre Schutzwürdigkeit gegenüber einer Wohnnutzung in einer Ortslage herabgesetzt sein kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wohnhäuser innerhalb einer Außenbereichssatzung, sowie Wohnhäuser im Außenbereich, haben zwar im Zulassungsverfahren nach BImSchG den gleichen Schutzanspruch wie Wohnhäuser in gemischten Bauflächen; jedoch werden sie in der Potenzialstudie differenziert bewertet. Die weichen Kriterien führen nur bei zu gemischten Bauflächen zu einem Vorsorgeabstand von 600 m, während bei es bei Einzelhäusern im Außenbereich beim Abstand von 400 m des harten Kriteriums verbleibt. Die Potenzialstudie in Kap. 6.1.3 wird entsprechend präzisiert.
8.8. Die Spannbreite der Schallwerte ist in der Potentialstudie auf den Seiten 23 und 27 unterschiedlich angegeben. In der Potentialstudie (S. 27) wird zum Schall ausgeführt, dass die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Tageswerte gegen-über den Nachtwerten um 10 dB(A) höher sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die TA Lärm für die Tageszeit um 15 dB(A) höhere Richtwerte vorsieht.	Die Schallwerte werden einheitlich mit 101 - 112 dB (A) angegeben. Die Differenz für den Tags-Wert mit 15 dB (A).
8.9. Unter Ziffer 6.4.1.2 der Potenzialstudie (S. 38) wird ausgeführt, dass die Gebietsfläche des LSG AUR 18 „Areal bei der Burg Hinte“ als harte Tabuzone zu kennzeichnen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den ab dem 01.02.2023 geltenden § 26 Abs. 3 BNatSchG die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten, die kein Natura 2000-Gebiet darstellen, nicht mehr grundsätzlich verboten ist. Insofern ist die Kennzeichnung des Gebiets als harte Tabuzone zu überdenken. In der Potenzialstudie wird ausgeführt, dass das LSG aufgrund der räumlichen Lage direkt am Siedlungsrand bereits innerhalb der festgelegten Schutzabstände zu Siedlungsflächen liegt.	Der Aussage wird zugestimmt. Landschaftsschutzgebiete gelten durch die 4. Änderung des BNatSchG nicht mehr generell als hartes Ausschlusskriterium für Windenergie. Die Potenzialstudie wird dahingehend geändert, dass die Einstufung des Gebietes als weiches Kriterium erfolgt, sofern die Differenzierung zwischen hart und weich aufgrund der aktuellen Rechtslage überhaupt noch sicher begründet erfolgen muss. Anmerkung: Bei der Ergebnisdarstellung hat die Einordnung, des Gebietes als hartes Kriterium keine Auswirkungen, da das Gebiet aufgrund der räumlichen Lage direkt am Siedlungsrand bereits innerhalb der festgelegten Schutzabstände zu Siedlungsflächen liegt.
8.10. Geschützte Biotope ab 2 ha werden nach der Anlage 4 B als weiche Tabuzone berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese in der Tabelle 2 (S. 22 f) sowie im Text unter Ziffer 6.4.2 (S. 39) abweichend als harte Tabuzone bzw. hartes Ausschlusskriterium angegeben sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der geschützten Biotope ab 2 ha, wird in der Anlage 4 B als harte Tabuzone dargestellt.
8.11. Zu den Ausführungen zum Wald in der Potenzialstudie unter Ziffer 6.5 (S. 43) merke ich an, dass sich das RROP auf Waldflächen mit einem	Der Schutzbereich von 100 m zwischen dem Wald und der Windenergie stammt aus dem RROP, dass grundsätzlich eine 100 m

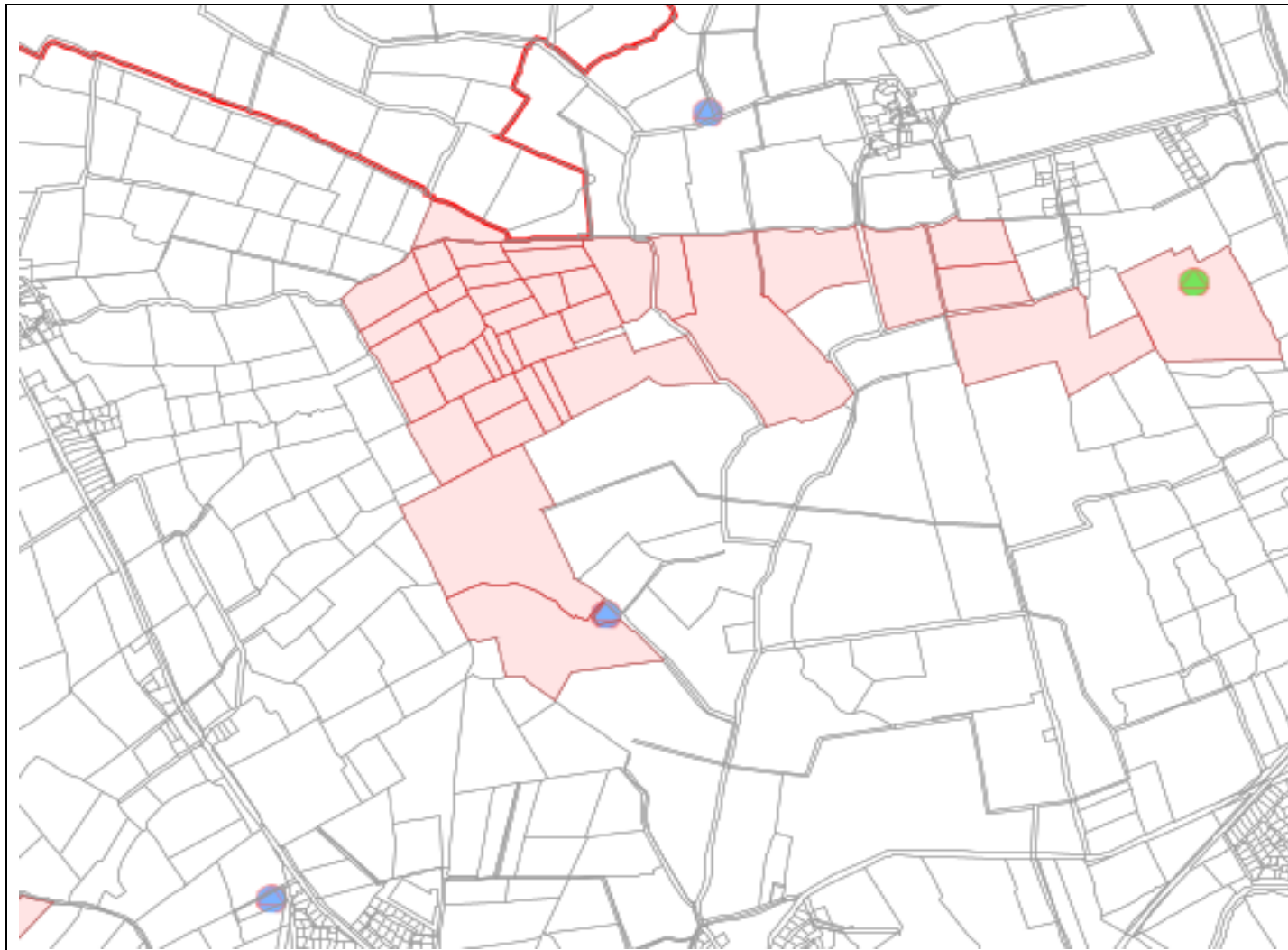
26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Flächenumfang von mindestens 3 ha bezieht. Insofern rege ich an, die Einstufung des Waldes (> 2 ha) mit einem Schutzbereich von 100 m als harte Tabuzone zu überdenken. Zudem sollte die Einstufung nachvollziehbar begründet werden.	breite Schutz- und Pufferzone zwischen dem Wald und störenden Nutzungen fordert.
8.12. Unter der Ziffer 7 der Potenzialstudie (S. 46) wird ausgeführt, dass ein detaillierter Abwägungsprozess dazu geführt hat, dass die ebenfalls begründet ermittelten weichen Kriterien in die Planung der Gemeinde einbezogen werden. Aus Rechtssicherheitsgründen wird angeregt, den detaillierten Abwägungsprozess in den Planunterlagen ausführlich darzulegen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der detaillierte Abwägungsprozess der weichen Kriterien, war ein interner Prozess der Gemeinde, der das Ziel verfolgte der Windenergie substanziell Raum zu geben und dabei Gebiete mit anderen Nutzungen zu schützen und wie zum Beispiel Siedlungsgebieten eine Entwicklung weiterhin zu ermöglichen. Die Potenzialstudie in Kap. 7 wird dahingehend ergänzt, dass der detaillierte Abwägungsprozess umfangreicher dokumentiert wird, sofern die Differenzierung zwischen hart und weich aufgrund der aktuellen Rechtslage überhaupt noch detaillierter begründet erfolgen muss.
8.13. Unter der Ziffer 6.7 wird in der Potenzialstudie (S. 44) ausgeführt, dass insgesamt vier Restflächen verbleiben und dabei auf die Anlage 6B verwiesen. In der Anlage 6B sind aber nur die drei verbliebenen Potenzialflächen dargestellt. Weiter wird in der Potenzialstudie ausgeführt, dass die verbleibenden Bereiche der Fläche 2 „Nördlich Canhusen“ mit insgesamt ca. 9 ha herausfallen. Es ist nicht nachvollziehbar, welche vierte Restfläche unberücksichtigt bleibt. Es wird angeregt, dies zu verdeutlichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Als vierte Restfläche ist die Fläche 2 „nördlich Canhusen“ gemeint, welche aber nicht in der Abbildung 6 B dargestellt ist. In der Abbildung 6 B sind bereits die Flächen, die keine ausreichenden Dimensionierung haben ausgeschieden. Hierzu zählt die Fläche 2 „nördlich Canhusen“.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
	Auf die Anlage 6 B wird erst am Ende des Absatzes nach Überprüfung der Dimensionierung verwiesen.
8.14. In der Begründung unter Ziffer 14 (S. 23) und im Fazit der Potenzialstudie unter Nr. 8 (S. 48) wird die Größe der Potenzialflächen mit 40,03 ha (Fläche A), 132, 06 ha (Fläche B) und 35,98 ha (Fläche C) und damit insgesamt mit rd. 208,07 ha angegeben. Abweichend davon wird die Gesamtfläche im Umweltbericht (S. 2) mit insgesamt rd. 204 ha angegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Potenzialstudie und Begründung werden dahingehend korrigiert, dass folgende Flächengrößen benannt werden: Die Darstellung von Sonderbauflächen der 26. Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von ca. 204 ha und beinhaltet folgende Darstellungen: • „Westlich Cirkwehrum“ (40 ha) Sonderbaufläche A • „Nördlich Osterhusen“ (128 ha) Sonderbaufläche B • „Nördlich Große Midlum“ (36 ha) Sonderbaufläche C
8.15. Redaktionelle Anmerkung: In der Potentialstudie auf S. 20 ist von den „Gemeinden Friedeburg“ die Rede.	Der Hinweis wird beachtet. Der Text wird in „Gemeinde Hinte“ umgeändert.
8.16. BODEN- UND ABFALLRECHTLICHE BELANGE: Ich weise darauf hin, dass sich im Plangebiet ein Altstandort sowie eine Altablagerung befinden. • Altablagerung Nummer 452.011.4.003 „Osterhusen / Großer Ochsenkamp“: Oberbodenabtrag auf einer Weide; Verfüllung mit Abfällen, Anlage eines Ringgrabens; Abdeckung; Bepflanzung • Altstandort Nummer 452.011.590.5.0001 „Explorationsbohrung Loppersum, Eisinghuser Land“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Standorte befinden sich jedoch außerhalb des Änderungsbereiches der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, so dass die Planzeichnung nicht ergänzt werden braucht. Die Begründung wird jedoch in Kap. 16.3 entsprechend um die Altablagerung und den Altstandort ergänzt.
8.17. Vom Landkreis am 15.02.2023 übersandte Karte mit den Standorten	

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	--



26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
8.18. Das Plangebiet liegt gem. NIBIS-Kartenserver in einem Bereich, in dem nicht ausgeschlossen werden kann, dass sulfatsaure oder potenziell sulfatsaure Böden vorhanden sind. Sollte im Rahmen der zukünftig geplanten Baumaßnahmen Bodenaushub entstehen so ist zu prüfen, ob der Bodenaushub für das Grundwasser oder den Boden relevante Stoffbelastungen aufweist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da auf der Fläche des Geltungsbereiches je nach Aushubtiefe nicht ausgeschlossen werden kann, dass außer Altablagerungen auch potenziell sulfatsaure Böden gefördert werden, ist anschließend an die vorbereitende Bauleitplanung ein Bodenmanagementplan zu entwickeln, in dem genauere Bodenuntersuchungen vorgenommen sowie Verwertungsaussagen für den Boden getroffen werden. Danach können auf Grundlage dieses Konzeptes die Erschließungsplanung sowie Vorhabenplanung vorgenommen werden. Die Begründung in Kap 16.3 wird entsprechend ergänzt.
8.19. Straßenrechtlicher Hinweis: Sollte für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) die Errichtung von Zufahrten zu Kreisstraßen erforderlich sein, ist dies im Vorfeld mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Eine Sondernutzungserlaubnis nach § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes ist hierfür rechtzeitig vorher zu beantragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wenn für WEA die Errichtung von Zufahrten zu Kreisstraßen erforderlich ist, wird dies im Vorfeld mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt.
8.20. Wasserrechtlicher Hinweis: Die Punkte 15.2 und 15.3 und 16.6 der Begründung sind zwingend zu beachten. Der I. Entwässerungsverband Emden ist im Verfahren zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der I. Entwässerungsverband Emden wurde bereits im Verfahren beteiligt. (vgl. Pkt. 3)
8.21. Raumordnerischer Hinweis:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Ich weise darauf hin, dass die Änderung des Landes-Raumordnungsprogrammes inzwischen in Kraft getreten ist. Auf die alte LROP Fassung 2017 sollte daher nicht mehr Bezug mehr genommen werden, sondern allein auf die nun in Kraft befindliche Änderung. Hinsichtlich der Aussage in der Begründung: „Das LROP richtet sich zwar nur mittelbar an die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung, sondern unmittelbar an den Landkreis als die für die regionale Raumordnung zuständige Behörde. Dennoch ist der Inhalt des LROP und seiner beabsichtigten Änderung hier aufzuführen und in die planerischen Überlegungen der Gemeinde einzustellen.“ Zudem weise ich darauf hin, dass die Ziele und Grundsätze gleichrangig wie auch die Ziele und Grundsätze des RROP von den Kommunen zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen sind. Bzgl. der Ausführungen zum möglichen Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens weise ich darauf hin, dass durch die NROG-Änderung vom 28.06.2022 festgesetzt ist, dass für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie bis zum 31. Dezember 2039 kein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden darf. (s. § 9 Abs. 1 Satz 2 NROG).	Die Potenzialstudie und die Begründung werden entsprechend aktualisiert. Es wird ergänzt, dass die Ziele und Grundsätze gleichrangig wie auch die Ziele und Grundsätze des RROP von den Kommunen zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialstudie und die Begründung werden entsprechend aktualisiert.
8.22. Städtebauliche Hinweise: Nr. 1 der textlichen Darstellungen sollte in Bezug auf die Nebenanlagen näher definiert werden.	Dem Hinweis kann nicht entnommen werden, inwieweit dort Definitionsbedarf besteht.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
9. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aurich Datum Anschreiben 04.11.2022	
9.1. Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir fachgutachtlich wie folgt Stellung: 1. Eine geeignete Zuwegung für Kontrollen, Wartung und Messung der Windkraftanlagen muss vorhanden sein, ohne dabei die allgemeine landwirtschaftliche Flächennutzung im Windpark einzuschränken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9.2. 2. Der landwirtschaftliche Verkehr und Viehtrieb darf während und auch nach Abschluß der Baumaßnahmen im Windpark nicht behindert werden. Die Unterhaltsfrage von evtl. beanspruchten Privat-, Wirtschafts- und Gemeindewegen bzw. -straßen muss geklärt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft jedoch nicht die vorbereitende, sondern die verbindliche Bauleitplanung oder das Zulassungsverfahren.
9.3. 3. Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Desweiteren sind die Erdkabel bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen so zu verlegen, dass bodenverbessernde Maßnahmen wie z.B. Tiefkulturen, Drainagen o.ä. ungehindert durchgeführt werden können. Sollten bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z.B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese wieder fachgerecht zu beheben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
9.4. 4. Die Geräusche der Windkraftanlagen dürfen die Schadschwelle nicht überschreiten, die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe und deren Bewohner dürfen durch die Geräusche und Lichtreflektionen nicht belästigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Planung der WEA wird ein ausreichender Abstand zu landwirtschaftlichen Betrieben und deren Bewohnern festgelegt, sodass diese durch Geräusche und Lichtreflektionen nicht belästigt werden. Zudem werden die genauen Schallwerte der Anlagen innerhalb der derzeitigen Spannungsbreite von 101 - 112 dB(A) je Anlagentyp, eine mögliche Addition der Leistungspegel mehrerer WEA und die sich aus dem genauen Standort ergebende Schlagschattenwirkung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und ggf. im verbindlichen Bauleitplan (B-Plan) berücksichtigt werden. (siehe Kap. 7 der Begründung)
9.5. 5. Geplante bauliche Erweiterungen landwirtschaftlicher Betriebsgebäude (z.B. Stallneubauten oder auch Altenteiler) dürfen durch die Errichtung bzw. Erweiterung der Windparks nicht behindert oder eingeschränkt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bauliche Erweiterung und die Errichtung von Altenteilern wird durch die Abstände der Windenergieanlagen nicht beeinflusst.
9.6. 6. Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten nur in Absprache mit den jeweiligen Eigentümern bzw. deren Bewirtschafter abgestimmt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
10. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds. (LGLN), Hannover	Datum Anschreiben 25.11.2022
10.1. Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegluftebilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10.2. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html	
10.3. Anlage Kartenunterlage Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) : Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Fläche B Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das LGLN wird im weiteren Verfahren nicht beteiligt.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

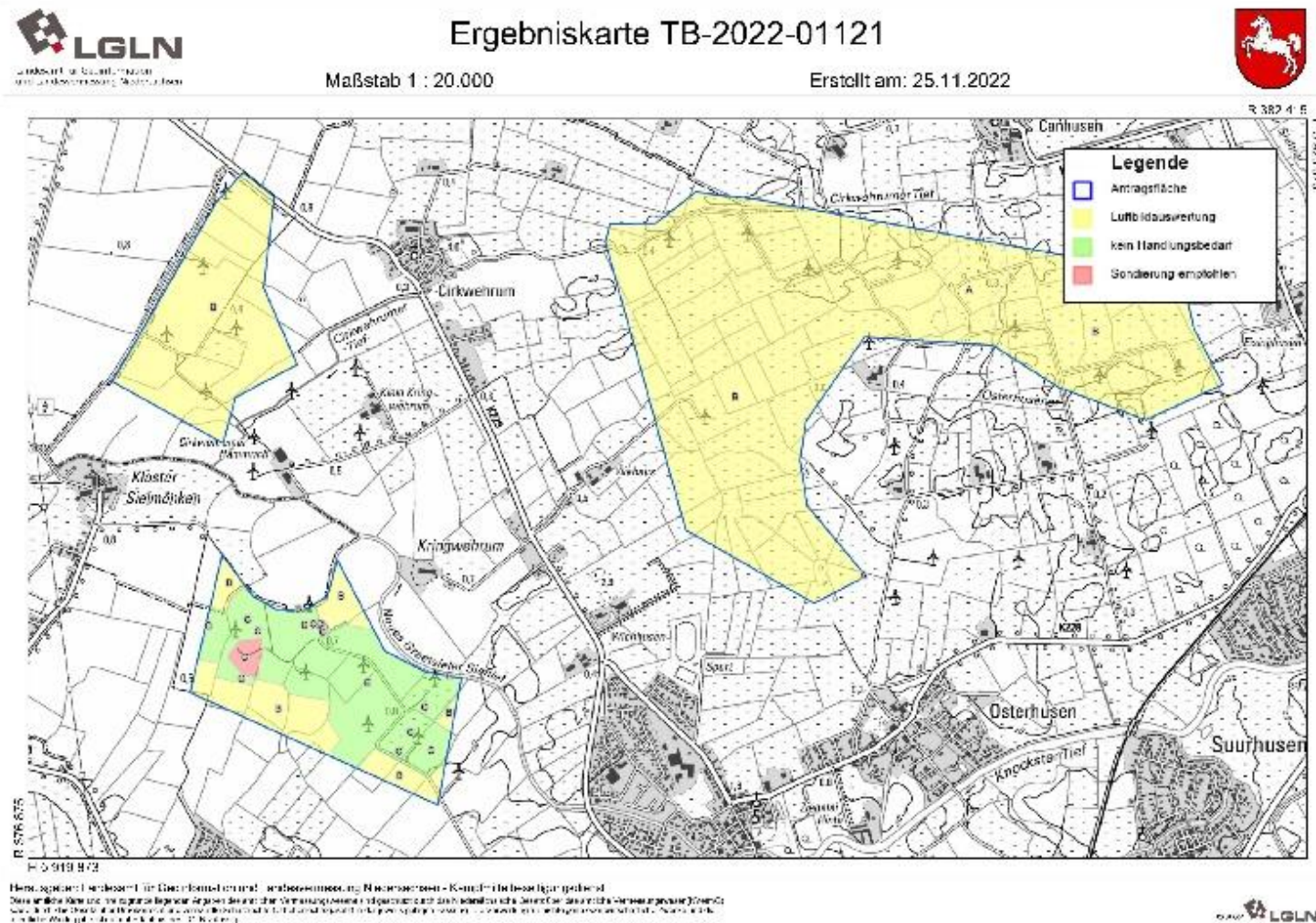
Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Empfehlung: Sondierung Fläche C Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel. Fläche D Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel. Hinweis: Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenforschungmaßnahmen	

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt. Empfehlung: Kein Handlungsbedarf Fläche E Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme,	

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu. 10.4. Ergebniskarte	



10.5.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
11. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Aurich	Datum Anschreiben 10.11.2022
11.1. seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung keine Bedenken. Ich gehe davon aus, dass meine Dienststelle im Rahmen der nachfolgenden konkretisierenden Planung beteiligt wird. Ich bitte die NLStBV - Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 a, 30453 Hannover (E-Mail: poststelleenlstbv.niedersachsen.de) ebenfalls an der o. a. Bauleitplanung zu beteiligen. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Aurich wird im weiteren Verfahren beteiligt. Gemeinde, bitte NLStBV- Luftverkehr zum Entwurf beteiligen. Die gültige Ablichtung der Bauleitplanung wird nach Ende des Verfahrens übersendet.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
12. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft (NLWKN), Aurich	Datum Anschreiben 10.11.2022
12.1. Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß § 29(3) NWG (RdErl. d. MU v. 06.03.2018 – 23-62018 -, Nds. MBl. Nr. 10/2018): gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden: • Im Plangebiet ist mit sulfatsauren Böden zu rechnen (https://nibis.lbeg.de/cardo-map3/?permalink=154MIKNP). Bei Eingriffen in sulfatsaure Böden sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen (siehe Geofakten 24 und 25 des LBEG).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da auf der Fläche des Geltungsbereiches je nach Aushubtiefe nicht ausgeschlossen werden kann, dass potenziell sulfatsaure Böden gefördert werden, ist anschließend an die Bauleitplanverfahren ein Bodenmanagementplan zu entwickeln, in dem genauere Bodenuntersuchungen vorgenommen sowie Verwertungsaussagen für den Boden getroffen werden. Danach können auf Grundlage dieses Konzeptes die Erschließungsplanung sowie Vorhabenplanung vorgenommen werden.
12.2. Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
13. Ostfriesische Landschaft, Aurich	Datum Anschreiben 17.11.2022
13.1. gegen zwei Bereiche im Änderungsbereich B bestehen schwere Bedenken. An der Canhuser Straße befinden sich nahe beieinander vier Wurten. Es handelt sich um die Wurten Canhusen 2509/4:014 (Nr. 4), 2509/4:015 (Nr. 3, 5) und 2509/4/016 (Nr. 2). Und an der Eisinghuser Straße eine weitere Wurt. Wurt 2509/4:017. Karten der Lage der Wurten sind beigelegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung und die Begründung in Kap. 15.6 wird um die nachrichtliche Übernahme der Bodendenkmäler ergänzt. Der Umweltbericht wird schutzgutbezogen ergänzt.
13.2. Wurten sind geschützte Bodendenkmale. Für die Wurten gilt: Das Kernareal der Wurt (siehe Kartierungen) ist besonders zu schützen. Mit einem Sicherheitsabstand in Länge der Kipphöhe der WEA zusätzlich um den Fuß der Wurt (Karte) herum ist sicherzustellen, dass Auflasten, Eingrabungen, Abgrabungen, Zuwegungen und Leitungen, Befahren mit schwerem Gerät sowie dem Lagern von Abraum oder dergleichen ausgeschlossen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der verbindlichen Bauleitplanung und den Baumaßnahmen beachtet. Die Begründung in Kap. 15.6 wird entsprechend ergänzt. Der Umweltbericht wird schutzgutbezogen ergänzt.
13.3. Für die Standorte der einzelnen WEA ist bei der Planung jeweils eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Geschützt sind nicht nur die Wurtkörper selbst, sondern auch deren Umgebung (§ 8 NDSchG). Sämtliche Erdarbeiten bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung 613 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Bei Wurten handelte es sich um Bodendenkmale, die aufgrund ihrer Entstehung durch menschlichen Auftrag umfangreiche Zeugnisse der Geschichte beinhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, und bei den Baumaßnahmen beachtet. Die Begründung in Kap. 15.6 wird entsprechend ergänzt.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
13.4. Demnach ist für die Planung von Windkraftanlagen zu beachten, dass bei der Standortwahl der geplanten Windkraftanlagen zu den Bau- denkmalen ein Sicherheitsabstand von Kipphöhe der Anlage plus 50 m zum Wurtfuß unbedingt einzuhalten ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, und bei den Baumaßnahmen beachtet.
13.5. Bei Rückfragen berät Sie auch das Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg. Bei Rückfragen berät Sie auch das Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) g 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Hinweise sind bereits beachtet (vgl. Kap. 16.2 der Begründung und Hinweis auf der Planzeichnung).

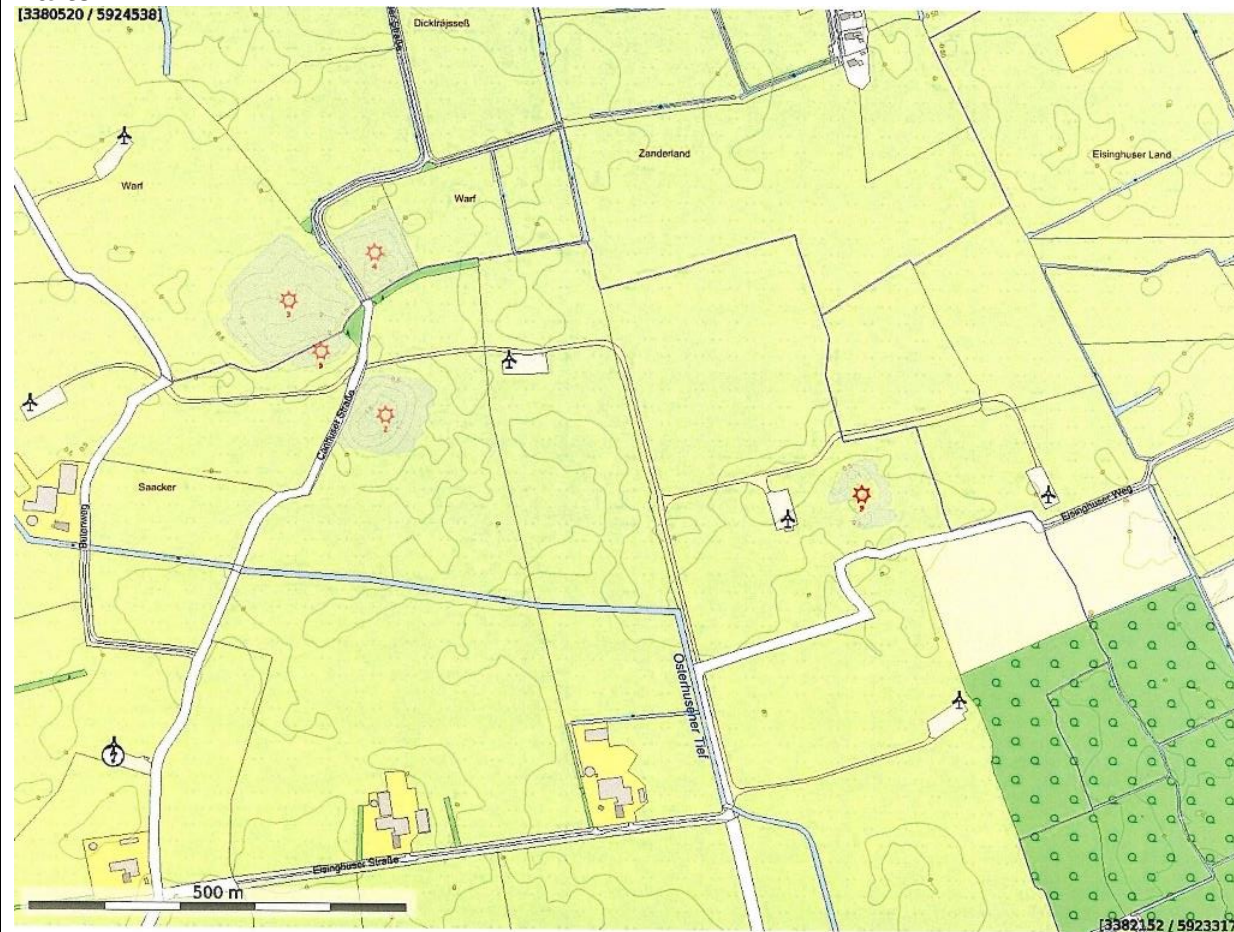
Hinweise, Anregungen, Bedenken

Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge
zur Berücksichtigung

13.6.

Karte 1

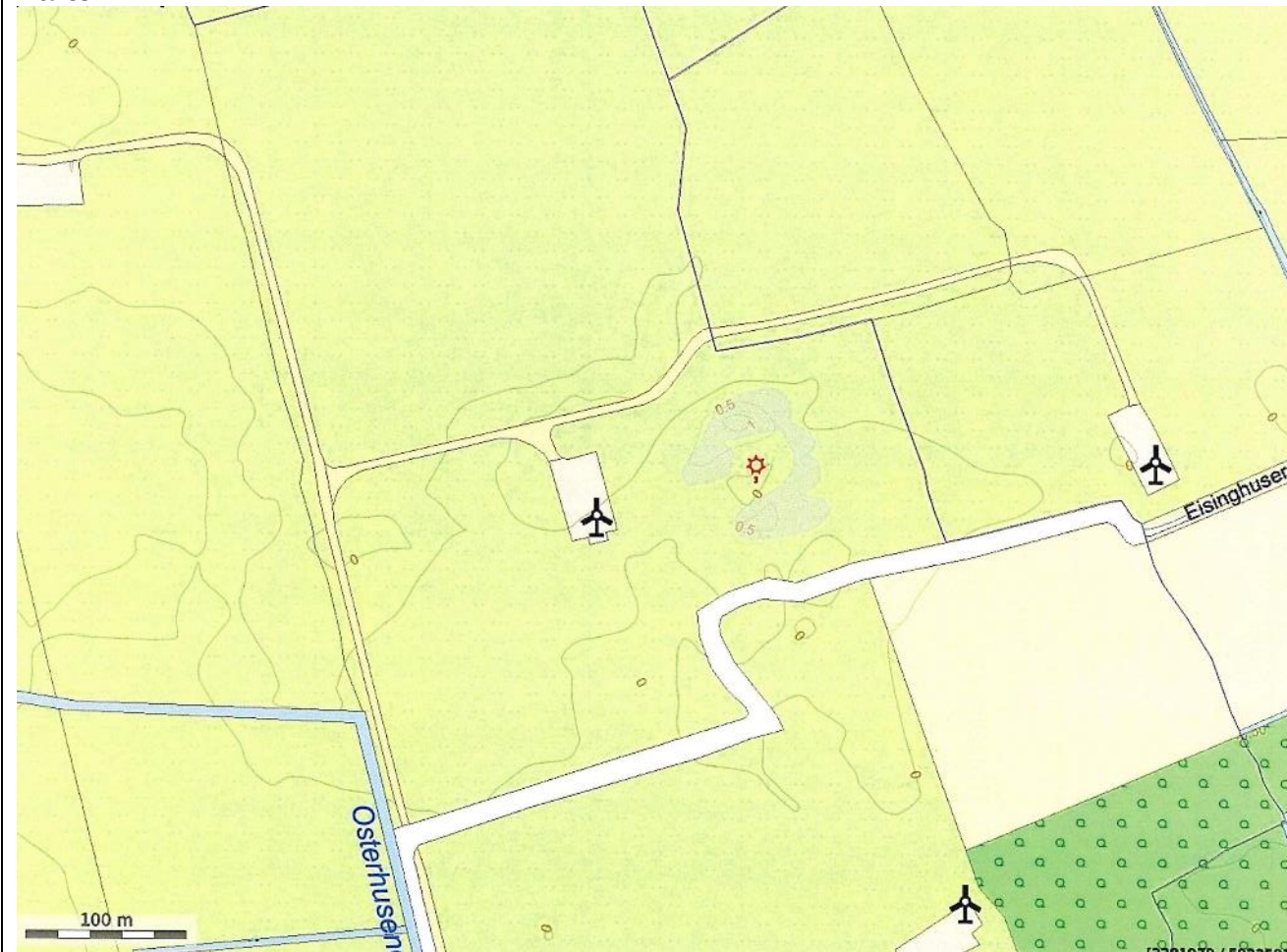
[3380520 / 5924538]



Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	--

13.7.

Karte 2



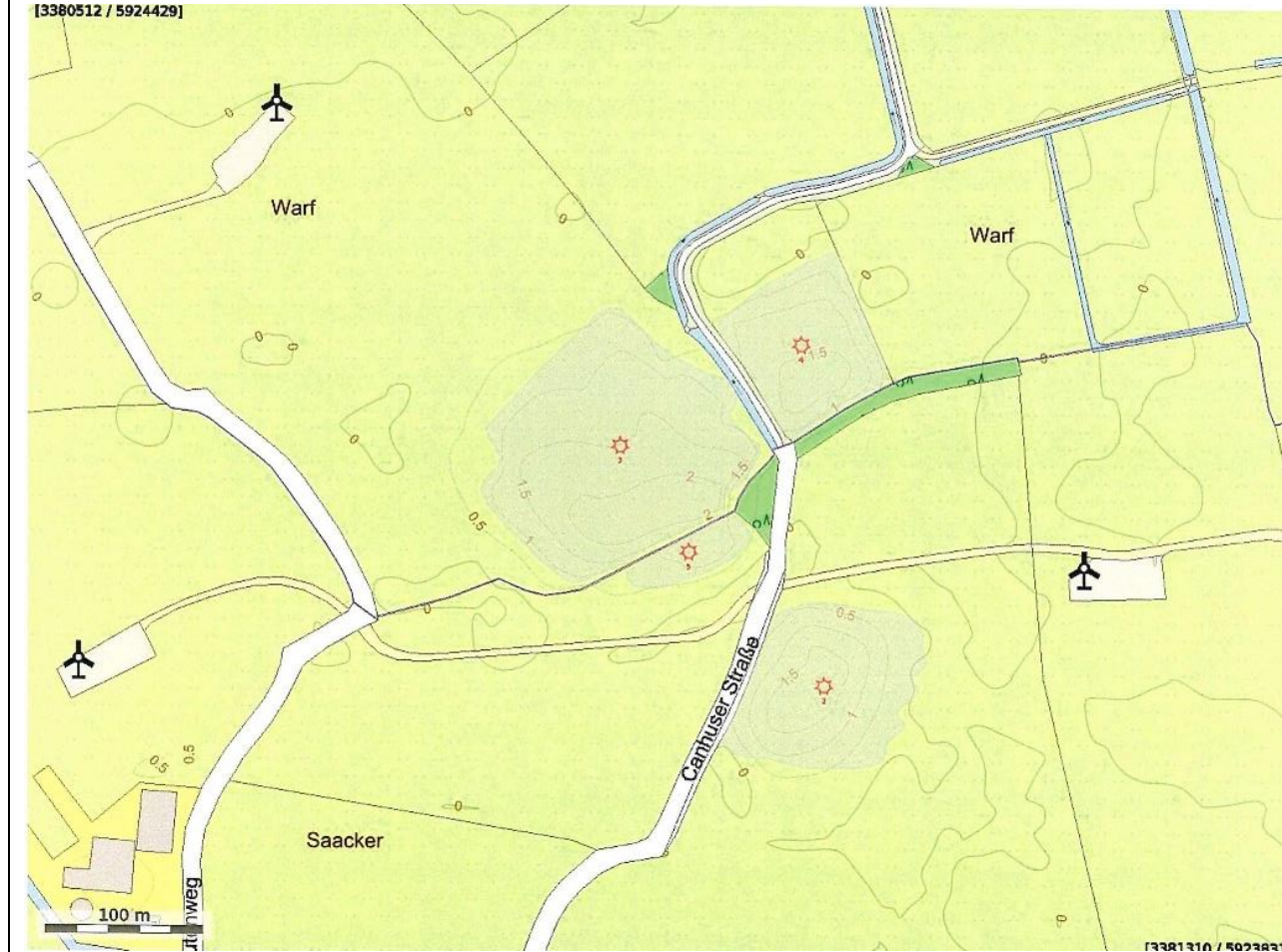
Hinweise, Anregungen, Bedenken

Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge
zur Berücksichtigung

13.8.

Karte 3

[3380512 / 5924429]



26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	---

14. Stadt Emden, Fachdienst 361 Stadtplanung	Datum Anschreiben 02.12.2022
14.1. vielen Dank für die Beteiligung im oben genannten Verfahren. Gerne übermittle ich Ihnen auf diesem Wege die Stellungnahme der Stadt Emden. Mit der Planung möchte die Gemeinde Hinte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Gemeinde Hinte schaffen. Von der Stadt Emden wahrzunehmende öffentliche Belange werden durch das beabsichtigte Bauleitplanverfahren nicht berührt. Die Stadt Emden hat keine Bedenken gegen das Vorhaben vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
15. Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück	Datum PDF 11.01.2023
15.1. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15.2. Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15.3. In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Gemeinde, bitte Bundesnetzagentur zum Entwurf beteiligen. Die Richtfunkstrecken privater Betreiber stellen jedoch kein Ausschlusskriterium dar und können ggf. in der Abwägung beeinträchtigter Belange berücksichtigt werden.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
16. Tennet TSO GmbH, Lehrte	Datum Anschreiben 16.11.2023
16.1. Mail-Anschreiben 1 im Auftrag von Frau Adeva übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme. Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme wenden Sie sich bitte ausschließlich an die im Schreiben genannten Kontaktdaten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Stellungnahmen zu Anfragen im Bereich der Fremd- und Bauleitplanung ausschließlich digital (per E-Mail) versandt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
16.2. im Bereich der von Ihnen angezeigten Änderung des Flächennutzungsplanes liegen unsere folgenden Erdkabelleitungen: die 600-kV-DC-Leitung BorWin gamma – Emden/Ost (LH-15-6007, BorWin3), die 155-kV-AC-Leitung Riffgat – Emden-Borssum (LH-15-6007, Riffgat) und die im Bau befindliche - 600-kV-DC-Leitung DolWin epsilon – Emden/Ost (LH-15-6011, DolWin5) der TenneT Offshore GmbH und die 600-kV-DC-Leitung DolWin gamma – Dörpen West (LH-15-6004, DolWin3) der TenneT Offshore DolWin3 GmbH & Co. KG. Hierzu erhalten Sie vorab per E-Mail unsere Lagepläne mit Darstellung des Leitungsverlaufs und des Leitungsschutzbereichs.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung und die Begründung in Kap. 15.7 wird um die nachrichtliche Übernahme der Leitungstrassen ergänzt.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Für die Reparatur einer Erdkabelleitung ist in der Regel ein Arbeitsstreifen von mindestens 20 m Breite zuzüglich temporärer Zuwegungen erforderlich.	
16.3. Die Erdüberdeckung der Erdkabel beträgt mindestens 1,10 m. Innerhalb des Leitungsschutzbereichs sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Erdkabel gefährden oder beeinträchtigen können. Ohne vorherige Zustimmung der TenneT Offshore GmbH darf nichts über dem vorhandenen Geländeniveau aufgeschüttet oder abgestellt werden, dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden und darf keine Befahrung mit schwerem Gerät und kein Anlegen von Baustraßen im Leitungsschutzbereich erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei Abgrabungen, Erdarbeiten, dem Anlegen von Straßen etc. im Leitungsbereich wird die TenneT Offshore GmbH beteiligt.
16.4. Falls der Leitungsschutzbereich gekreuzt werden soll, ist über diese Baumaßnahmen mit der TenneT Offshore GmbH, Niederlassung Lehrte, der Arbeitsablauf zu vereinbaren bzw. ein technischer Kreuzungsantrag zu stellen. Erdarbeiten im Leitungsschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung eines Mitarbeiters der TenneT TSO GmbH ausgeführt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die TenneT Offshore GmbH wird bei Kreuzungen des Leitungsschutzbereiches informiert und beteiligt.
16.5. Vor der Durchführung von Bauarbeiten zur Leitungskreuzung oder der Anlage und Nutzung von Zuwegungen oder Arbeitsflächen im Leitungsschutzbereich sind in Abstimmung mit der TenneT Offshore GmbH, Bayreuth, Verträge abzuschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
16.6. Sofern neue Fundamente für Windenergie errichtet werden, ist zwischen dem Rand des Fundaments von Windenergieanlagen bzw.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
dem Rand von Photovoltaikanlagen oder ähnlichen Anlagen und dem Rand des Leitungsschutzbereichs der o. g. Leitungen jeweils ein Mindestabstand von 10,00 m - bzw. ein Mindestabstand von 12,50 m zum nächstgelegenen Kabel dieser Leitungen – einzuhalten.	
16.7. Zur weiteren Information und mit der Bitte um Weitergabe an die Vorhabenträgerin sowie an planende und bauausführende Unternehmen erhalten Sie unsere Broschüre "Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
16.8. Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an die Vorhabenträgerin sowie an Planer und Bauausführende weiter. Anlagen: Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen dwg- / dxf-Dateien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei weiteren Anfragen wird die im Betreff genannte Vorgangsnummer angegeben. Die beiliegenden 27 Karten sind zur Wahrung der Übersichtlichkeit in einem gesondertem Dokument als Anlage enthalten.
16.9. Mail-Anschreiben 2 im Auftrag von Frau Adeva übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme. Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme wenden Sie sich bitte ausschließlich an die im Schreiben genannten Kontaktdaten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Stellungnahmen zu Anfragen im Bereich der Fremd- und Bauleitplanung ausschließlich digital (per E-Mail) versandt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
16.10. Mail-Anschreiben 3 im Auftrag von Frau Adeva übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme. Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme wenden Sie sich bitte ausschließlich an die im Schreiben genannten Kontaktdaten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Stellungnahmen zu Anfragen im Bereich der Fremd- und Bauleitplanung ausschließlich digital (per E-Mail) versandt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
17. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Hannover	Datum Anschreiben 21.11.2023
17.1. Vodafone Änderungsbereich A wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.11.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
17.2. Vodafone Änderungsbereich B wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.11.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
17.3. Vodafone Änderungsbereich C wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.11.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
18. Öffentlichkeit	Datum Anschreiben 25.11.2023
18.1. NACH PRÜFUNG DER VORLAGE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES, NEHMEN WIR ZU DER STREICHUNG DER RESTFLÄCHE 1 (ABBINGWEHR) STELLUNG.	Obwohl aus der Stellungnahme keine Betroffenheit im Bauleitplanverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erkannt werden kann, setzt sich die Gemeinde im Folgenden (vgl. Pkt. 18.2 ff) mit dieser auseinander. Anm.: Weder aus der Adresse noch aus dem Inhalt der Stellungnahme ist zu folgern, dass der Absender als Teil der Öffentlichkeit in seinen Rechten oder Pflichten von der Darstellung bzw. der Abgrenzung der Sonderbauflächen in der 26. Änderung des FNP's betroffen sein könnte.
18.2. Im Verwaltungsausschuss am 15.02.2021 und in der Ratssitzung am 25.03.2021 wurde die Beschlussvorlage Nr. 2020/GB III/0404 beraten und mit Stimmenmehrheit beschlossen. In diesem Zuge wurden die weichen Kriterien im Rahmen der weiteren Planung bzgl. Potentialgebiete für Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet festgelegt. Hier ist unter "Punkt b" dargestellt, welche Potentialflächen bereits im frühen Stadium nicht mehr für die weitere Planung berücksichtigt werden, wovon ebenfalls die Restfläche 1 (Abbingwehr) betroffen ist. Diese Planung entspricht nicht mehr den aktuellen politischen Rahmenbedingungen der Bundesregierung und muss unseres Erachtens angepasst werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Potenzialstudie entsprach die Planung den aktuellen politischen Rahmenbedingungen. Zudem ist es auch nach den neuen Rahmenbedingungen nicht ausgeschlossen Abstände zu Schutzgebieten oder ähnliches festzulegen, solange die Flächenbeitragswerte erreicht werden.
18.3. Im Fokus stehen hier die zwei weichen Kriterien „Abstand zum Vogelschutzgebiet und das Landschaftsbild“:	Dem Hinweis wird nicht zugestimmt.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
1. Abstand zum Vogelschutzgebiet: a. Das Vogelschutzgebiet V09 befindet sich nordöstlich der Restfläche 1 (Abbingwehr), welches als weiches Kriterium zum Ausschluss der Restfläche 1 (Abbingwehr) in der aktuellen Vorlage des Flächennutzungsplanes nach der Beschlussvorlage Nr. 2020/GB III/0404 aufgeführt wurde. Nach dem Niedersächsischen Windenergieerlass im Juli 2021 existiert eine solche Grundlage für den Ausschluss der Restfläche 1 (Abbingwehr) nicht mehr, siehe Punkt 2.9.3 (Windenergieerlass): “Windenergieanlagen, die außerhalb eines Europäischen Vogelschutzgebiets errichtet werden sollen, beeinträchtigen Gebietsbestandteile, die für dessen Erhaltungsziele und Schutzzweck maßgebend sind, allerdings in der Regel nicht mittels der von ihnen ausgehenden Emissionen erheblich.”	Laut Windenergieerlass Punkt 2.9.3 kann ein Schutzabstand notwendig sein. „Durch die Errichtung der WEA kann aber ein Funktionsverlust des Schutzgebietes zu besorgen sein, etwa wenn sie die Gefahr einer möglichen Verriegelung des Gebietes mit sich bringen, oder wenn sie eine Barrierewirkung dergestalt entfaltet, dass die Vögel daran gehindert werden, das Schutzgebiet zu erreichen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt [Magdeburg], Urteil vom 20.1.2026 – 2 L 153/13). Die Gemeinde sieht es aus Vorsorgegründen als notwendig an, diese ökologisch besonders wertvollen FFH-Gebiete unter Bewahrung der nachhaltigen Artenvielfalt und unter Berücksichtigung des weiteren Entwicklungspotenzials des Natura-2000-Kohärenznetzes vor negativen Auswirkungen von außen weitgehend zu schützen.
18.4. Weiterhin sind im Umweltbericht unter Punkt „3.3.2.3 Besonderer Artenschutz“ auf Seite 38 folgende Aspekte zur Vermeidung von Konflikten zwischen Windenergie und Artenschutz aufgeführt: Verschiedene Verbotstatbestände lassen sich durch konkrete Maßnahmen abschließend vermeiden. Dies gilt für baubedingte Störungen, Beschädigungen von Lebensstätten und die Beschädigung von Individuen bzw. deren Entwicklungsstadien, wenn eine geeignete zeitliche und räumliche Steuerung des Vorhabens erfolgt. Betriebsbedingte erhebliche Störungen im Sinne der gesetzlichen Regelungen lassen sich von vornherein durch artspezifische Kompensa-	Die Hinweise sind bekannt.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
tionsmaßnahmen vermeiden, wenn diese im Bereich der lokalen Populationen, aber außerhalb der Störwirkungen der Anlagen durchgeführt werden. Betriebsbedingt signifikant erhöhte Kollisionsrisiken betreffen mehrere Fledermausarten sowie einige Vogelarten, sofern sie innerhalb artspezifischer relevanter Abstände zu den einzelnen Standorten nachgewiesen werden. Hier sind ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu vermeiden.	
18.5. Laut dem Managementplan für das Vogelschutzgebiet V09 mit Stand Dezember 2021 wurden im betroffenen angrenzenden Gebiet „XII – Engerhafer Meeden“ keine windkraftsensiblen Vogelarten gemäß der UMK-Liste im Wirkungsraum angetroffen, weshalb eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.	Die Hinweise sind bekannt.
18.6. Im veröffentlichten Umweltbericht sind die in Hinte vorgefundenen Arten Feldlerche, Mäusebussard, Rohrweihe, Turmfalke und Uferschnepfe genannt. Im Gebiet „NW Abbingwehr“ selbst wurden laut dem veröffentlichten Avifauna-Bericht ebenfalls keine der im Umweltbericht genannten sensiblen Brutvogelarten vorgefunden. Eine Beeinträchtigung dieser sensiblen Brutvogelarten kann a priori ausgeschlossen werden	Die Hinweise sind bekannt und entsprechen den zitierten Kartierungsergebnissen.
18.7. Im Fall einer konkreten Gefährdung werden diese individuell im Planungsverfahren wahrgenommen, bspw. werden Beeinträchtigung	Die Hinweise sind nicht zutreffend, da die eingestellten Abstandserfordernisse zum Vogelschutzgebiet (VSG) sich aus den Ansprüchen bzw. Gefährdungspotenzialen der Erhaltungszielarten des Natura

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
durch Bauarbeiten in der Brutzeit durch eine Verlegung dieser außerhalb der Brutzeit vermieden. Folglich bedarf aus planerischer Sicht das weiche Kriterium "Abstand Vogelschutzgebiet" keiner weiterer Berücksichtigung.	2000-Gebietes und nicht aus den Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Abstandsbereich um das VSG ergeben.
18.8. 2. Landschaftsbildbewertung: a. Die Landschaftsbildbewertung wird nach der Beschlussvorlage Nr. 2020/GB III/0404 als zweites weiches Kriterium aufgeführt, die zum Ausschluss der Restfläche 1 (Abbingwehr) geführt hat. In der Potenzialflächenanalyse wird sich unter Punkt 6.4.7 „Bereiche mit Bedeutung für das Landschaftsbild“ auf die Unterlagen „Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie“ und „Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistag mit Erscheinungsjahr 2013 und 2014 gestützt. Nach neuesten gesetzlichen Vorgaben sind die zugrunde gelegten Arbeitshilfen nicht mehr wirksam. Am 20. Juli 2022 wurden im BGBl. Teil I Nr. 28, S. 1362 Änderungen im BNatSchG verkündet. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG ist die „Errichtung und der Betrieb von WEA in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten“. In der Folge wird auch das Schutzgut „Landschaftsbild“ der Errichtung und dem Betrieb von WEA untergeordnet.	Den Hinweisen wird widersprochen. Diese getroffene Schlussfolgerung wäre zu belegen. Es ist nach aktueller Kenntnis vom Gesetzgeber (noch) nicht dargelegt, wie zukünftig mit Bereichen von hoher oder sehr hoher Bedeutung planerisch zu verfahren ist. Grundsätzlich gilt aber auch hier das Vermeidungsprinzip der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die insbesondere auf hochwertige Schutzgutfunktionen Anwendung finden muss
18.9. Unseres Erachtens sind die weichen Kriterien „Abstand zum Vogelschutzgebiet“ und "Landschaftsbildbewertung" dem überragenden öffentlichen Interesse nachzuordnen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Geboten nach § 67 BNatSchG sind erfüllt und bei der Bewertung der Restfläche 1 (Abbingwehr) nicht mehr zu berücksichtigen.	Diese Einschätzung wird von der Gemeinde bei ihrer gesamthaften städtebaulichen Abwägung zur Steuerung und Konzentration von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet nicht geteilt.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
18.10. Nach der fledermauskundlichen Untersuchung wurden in der Nähe der Restfläche 1 (Abbingwehr) die Fledermausarten Teichfledermaus, Zwergfledermaus und Rauhaufledermaus sowie Breitflügelfledermaus nachgewiesen. Nach heutigem Standard ist der Einbau von System zum Schutz der hiesigen Fledermausarten üblich. Folglich ist die Beeinträchtigung für hiesige Fledermausarten als sehr gering einzuschätzen. Zudem fliegen Fledermäuse nicht die ganze Zeit in gleicher Weise, sondern es gibt zeitlich begrenzte Aktivitätsspitzen. Ebenfalls spielt die Windstärke eine entscheidende Rolle. Die Beziehung der beiden Variablen Windstärke und Anzahl fliegender Fledermäuse korreliert de facto negativ.	Der Äußerung kann im Hinblick auf eine Kollisionsminderung durch Abschaltung prinzipiell zugestimmt werden. Echolot schreibt zur Bewertung der Fläche: „Zusammenfassend ist bei WEA nahe den beschriebenen, bedeutsamen Strukturen im Zeitraum von April bis Oktober mit einem stark erhöhten Schlagrisiko für die Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und ggf. Teichfledermaus zu rechnen. Im Rahmen des Breitenzugs muss zudem im Spätsommer mit einer flächendeckend stark erhöhten Mortalität wandernder Vertreter der Rauhaufledermaus und des Großen Abendseglers gerechnet werden.“
18.11. Laut dem Niedersächsischen Windenergieerlass, Anlage 2 vom Juli 2021 wird zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung nach §§ 30, 34 BauGB ein Abstand von 2H (zweifache Anlagenhöhe) als harte Tabuzone vorgegeben. Die Windenergieanlagenstandorte sind über 1.400m (7H) von Canhusen sowie 1.600m (8H) von Loppersum entfernt. Die geplanten Anlagen liegen nördlich und östlich der Siedlungen. Zudem sind ebenfalls optisch bedrängende Wirkungen für die Einwohner der Siedlungen ausgeschlossen, da der Abstand zwischen Wohnhaus und Windenergieanlage von mindestens dreifacher Anlagenhöhe stets gewahrt ist. Der große Abstand zwischen den Anlagen und der Siedlung lässt sowohl auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm Schutzabstände schließen als auch keine Beeinträchtigung durch den Sonnenverlauf als auch der Hauptwindrichtung (Süd-West) erwarten. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung und mögliche Schädigung der hiesigen Bevölkerung durch Lärmbelästigung und Schlagschatten ist aufgrund des hohen Abstandes nicht zu	Den Anmerkungen wird nicht zugestimmt. Auch wenn die optisch bedrängten Wirkungen für die Siedlungen ausgeschlossen sind, sind sie nicht für die Einzelhäuser im Außenbereich ausgeschlossen. Zudem gibt es Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, die auch ohne eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen, dieses dauerhaft beeinträchtigen können.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
erwarten. Ein fachlicher Vorsorgeabstand zum Übergang Wald-Offenland wurde berücksichtigt, um die Inanspruchnahme von den vielfältigen Funktionen und der Bedeutung des Waldes für Natur- und Artenschutz sowie die Erholungsnutzung zu gewährleisten. Für die Siedlungen sowie deren Bewohnerinnen und Bewohner sind eine Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild, darunter Sichtbeziehung zu touristisch und kulturhistorisch wertvollen Bereichen, für die Dauer der Errichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen nicht zu erwarten.	
18.12. Ebenfalls wurden am 20. Juli 2022 BGBl. Teil I Nr. 28, S. 1237f. Änderungen im EEG verkündet. Gemäß Artikel 1 § 2 „besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“ ist folgendes festgesetzt: “Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.” Damit sind die erneuerbaren Energien laut dem Artikel 1 § 2 EEG 2023 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingeordnet. Eine vorrangige Behandlung von Windenergie vor anderen Schutzgütern ist unseres Erachtens gegeben.	Der Hinweis ist bekannt. Die Gemeinde kann dem überragenden öffentlichem Interesse aus dem übergeordnet gegebenen Rahmen für die Windenergie an Land mit der Darstellung von 204 ha Sonderbauflächen auf 4,3 bzw. 2,24 % des Gemeindegebietes bei Rotor out ausreichend Rechnung tragen.
18.13. Im Fazit entsteht bzgl. der Restfläche 1 (Abbingwehr) kein Konflikt mit öffentlichen Belangen, da diese im Rahmen der aktuellen politischen	18.14. Insofern die Gemeinde die Stellungnahme überhaupt in ihre Abwägung im Bauleitplanverfahren einstellen muss (vgl. dazu Pkt. 18.1),

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Rahmenbedingungen aus planerischer Sichtweise sinnvoll ist. Die Restfläche 1 (Abbingwehr) ist uneingeschränkt als Standort für Windenergie in der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes beizubehalten.	weist sie die dortigen Argumentationen zum Zwecke der Ausweisung weiterer Flächen - wie zuvor (vgl. Pkt. 18.2 bis 18.13) begründet - zurück. Mit dem Erreichen von 2,24 % des Gemeindegebietes (Rotor-out) bzw. 4,3 % (Rotor-in) als auf den Flächenbeitragswert des Landkreises von 0,82 % anrechenbar hat sie • sowohl wie bisher geboten, der Windenergie substanziell Raum verschafft wie sie • auch in Zukunft die Erreichung der bundesweit vorgegebenen Ziele (regional heruntergebrochen) zum Ausbau der Windenergie an Land gewährleistet. Die Gemeinde Hinte sieht daher keine Notwendigkeit, die ihr in der städtebaulichen Gesamtabwägung u. a. wichtigen Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbildes gegenüber der Schaffung weiterer Flächen für die Windenergie an Land zurück zu stellen. Sie verbleibt damit im Rahmen des bei Erarbeitung der Potenzialstudie am 29.04.2021 gefassten grundsätzlichen Beschlusses.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte (Windenergie)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	---

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 15.03.2023

i. A. Dipl.-Ing. Rolf Bottenbruch
M. A. Gerke Galts
M. Sc. Ekaterina Wamboldt

S:\Hinte\10798_P_Windenergie\07_Abwaegung\2023_03_15_10798_Abwaegungstabelle.docx